



Begründung

**zur Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten nach
der Hessischen Bauordnung (HBOZÜV)
vom 18. Dezember 2014**

(GVBl. I S. 16)

Begründung

Allgemein

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt die Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung nach § 80 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 10 HBO neu und löst die bisherige Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der HBO aus dem Jahr 2005 (GVBl. I S. 94) ab. Der Verordnungsentwurf benennt mit dem Regierungspräsidium Darmstadt eine zentrale Behörde für die Wahrnehmungen von Einzelfallentscheidungen nach §§ 19, 20 HBO. Zudem wird die Zuständigkeit für die Erteilung, Verlängerung, Änderung und Übertragung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten von den unteren Bauaufsichtsbehörden auf das Regierungspräsidium Gießen übertragen, welches in Anlehnung an das Modell von 13 anderen Bundesländern diese Aufgaben fortan als zentrale Behörde wahrnimmt.

Zu § 1

Durch die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der HBO aus dem Jahr 2005 wurde dem Regierungspräsidium Darmstadt bereits die Zuständigkeit für die Erteilung von Zustimmung im Einzelfall nach § 19 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 HBO übertragen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird dem Regierungspräsidium Darmstadt auch die Befugnis zur Erteilung eines Zustimmungsverzichtes im Einzelfall im Bereich Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise zur Erfüllung der Brandschutzanforderungen übertragen. Des Weiteren wird die Befugnis zur Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall oder eines Zustimmungsverzichtes um den Bereich Erfüllung von Sicherheits- und Funktionsanforderungen an die Technische Gebäudeausrüstung erweitert.

Zu § 2

Fliegende Bauten sind mit anderen baulichen Anlagen bis auf Zelte, Tribünen und Bühnen nur eingeschränkt vergleichbar. Es gibt sehr verschiedene Arten von Fliegenden Bauten, an die entsprechend ihrer Ausprägung und Funktion spezielle Anforderungen zu stellen sind. Bei Fahrgeschäften stehen vor allem komplexe maschinen- und elektrotechnische Aspekte im Vordergrund. Die steigende Zahl der neuen und technisch hochentwickelten Fahrgeschäfte sowie die seit 2012 geltenden, harmonisierten europäischen Normen machen das Erteilen und Verlängern von Ausführungsgenehmigungen Fliegender Bauten zu einem immer größer werdenden Spezialgebiet. Das Fachwissen hierfür vorzuhalten ist sehr aufwändig und steht in keinem Verhältnis zur geringen Anzahl der zu erteilenden und zu verlängernden Ausführungsgenehmigungen bei der überwiegenden Zahl der unteren Bauaufsichtsbehörden. Eine Bündelung der Zuständigkeit für Ausführungsgenehmigungen bei einer Behörde - wie dies in anderen Bundesländern zur Entlastung der unteren Bauaufsichtsbehörden erfolgte - ist deshalb angezeigt. Dies entspricht auch dem Anliegen der unteren Bauaufsichtsbehörden.

Das Regierungspräsidium Gießen wird als zentrale Genehmigungsbehörde für Fliegende Bauten bestimmt. Gründe für die Wahl des Regierungspräsidiums Gießen sind seine zentrale Lage in Hessen und vor allem die räumliche Nähe zum Wetteraukreis, der einen Anteil von über 90 Prozent an den jährlich neu ausgestellten Ausführungsgenehmigungen aufweist.

Aufgrund der gebündelten Fachkompetenz beim Regierungspräsidium Gießen ist es auch Fachaufsichtsbehörde im Bereich Fliegende Bauten für alle unteren Hessischen Bauaufsichtsbehörden.

In besonderen Fällen, wie bei Großveranstaltungen oder dem Hessentag, ist eine Unterstützung durch die zentrale Genehmigungsstelle für Fliegende Bauten möglich. Eine Unterstützung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Personalkapazitäten.

Zu § 3

Der Verordnungsentwurf regelt abschließend die Übertragung von Zuständigkeiten nach der HBO neu. Die bisherige Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der HBO aus dem Jahr 2005 ist daher aufzuheben.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten.